

Bericht an den Nationalrat und den Bundesrat – Vollziehung der Angelegenheiten des Pflegegeldwesens

Gesetzliche Grundlage für den Bericht

Im Rahmen des **Pflegegeldreformgesetzes 2012**; BGBl. I Nr. 58/2011, wurde auch das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) einer Änderung unterzogen. Dabei wurde im Artikel 151 der folgende Absatz 46 angefügt:

„(46) Art. 10 Abs. 1 Z 11 und Art. 102 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2011 treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft. Für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt:

- 1. Die die Angelegenheiten des Pflegegeldwesens regelnden landesgesetzlichen Bestimmungen werden Bundesgesetze im Sinne dieses Gesetzes.*
- 2. Die auf Grund der in Z 1 genannten Gesetze ergangenen Verordnungen werden Verordnungen des Bundes und gelten, soweit sie den organisatorischen Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen, als sinngemäß geändert.*
- 3. Inwieweit die in Z 1 und Z 2 genannten Gesetze und Verordnungen auf am 1. Jänner 2012 anhängige Verfahren weiter anzuwenden sind, wird bundesgesetzlich bestimmt; die Durchführung solcher Verfahren steht den Ländern zu. Die für die Angelegenheiten des Art. 11 geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes sind insoweit sinngemäß anzuwenden.*
- 4. Nähere Bestimmungen über den Übergang zur neuen Rechtslage können bundesgesetzlich getroffen werden.*
- 5. Der zuständige Bundesminister erstattet dem Nationalrat und dem Bundesrat spätestens bis 31. Dezember 2014 über die Vollziehung der Angelegenheiten des Pflegegeldwesens Bericht.“**

Die Ziffer 5 dieses Absatzes bildet die Grundlage für den gegenständlichen Bericht.

Pflegegeldreformgesetz 2012

Mit dem **Pflegegeldreformgesetz 2012**; BGBl. I Nr. 58/2011, wurde die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz für das Pflegegeld von den Ländern auf den Bund übertragen und damit das Pflegegeld beim Bund konzentriert.

Für die Übertragung der Zuständigkeiten war neben den entsprechenden **legistischen Maßnahmen** im Bundespflegegeldgesetz und den Landespflegegeldgesetzen auch eine Änderung der verfassungsrechtlichen Grundlage erforderlich. Im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) wurde im Art. 10 Abs. 1 Z 11 der neue **Kompetenztatbestand „Pflegegeldwesen“** verankert, wodurch die Angelegenheiten des Pflegegeldes **verbundlicht** und eine Vollziehung dieser Angelegenheiten in unmittelbarer

Bundesverwaltung ermöglicht wurde. Überdies wurden entsprechende Regelungen über den Übergang zur neuen Rechtslage in das Bundes-Verfassungsgesetz aufgenommen.

Pflegegeldsystem vor der Reform

Mit dem **Bundespflegegeldgesetz** (BPGG) wurde 1993 ein siebenstufiges Pflegegeld eingeführt. Die 9 **Landespflegegeldgesetze** (LPGG) sichern jenen Personen, die nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis des BPGG gehören, Pflegegeld in gleicher Höhe und nach gleichen Grundsätzen wie nach dem BPGG zu.

Im Sinne eines **one-stop-Prinzips** sollten dabei im Wesentlichen jene Stellen, die für die Gewährung der Grundleistung (z.B. Pension, Rente) zuständig sind, auch das Pflegegeld administrieren. Dieses Konzept hat allerdings dazu geführt, dass im Bereich des Bundes, der Länder und Gemeinden **mehr als 300 Stellen** als Entscheidungsträger für das Pflegegeld fungiert haben.

Diese große Zahl an Entscheidungsträgern hat aber auch immer wieder Anlass für **Kritik**, insbesondere durch die unterschiedliche Verfahrensdauer und Begutachtungspraxis, geboten und Forderungen nach einer **Vereinheitlichung** hervorgerufen.

So wurde auch vom **Rechnungshof** anlässlich der im Zeitraum November 2008 bis Februar 2009 erfolgten Querschnittsprüfung betreffend den Vollzug des Pflegegeldes eine deutliche Reduktion der Anzahl der Entscheidungsträger empfohlen.

Ziele der Reform:

Vor der Reform bestand im Bereich der Pflegevorsorge eine **zersplitterte Struktur**, sowohl bei den Rechtsgrundlagen als auch hinsichtlich der für das Pflegegeld zuständigen Entscheidungsträger, deren Vereinheitlichung auch vom Rechnungshof als notwendiger Schritt einer Verwaltungsreform empfohlen wurde.

Folgende **Ziele** wurden mit der Reform verfolgt:

- Übertragung der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz von den Ländern auf den Bund
- Kompetenzbereinigung durch Konzentration des Pflegegeldes beim Bund
- deutliche Reduktion der Anzahl der Entscheidungsträger
- Vereinheitlichung der Vollziehung im Bereich des Pflegegeldes
- Verwaltungseinsparungen bei Ländern und Gemeinden in Vollzug und Legistik
- Beschleunigung der Verfahren
- Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofes

Umsetzung der Reform

In ihrer Tagung am 16. März 2011 fasste die **Landesfinanzreferent/innenkonferenz** zur „Sicherung der Pflegefinanzierung & Verwaltungsreform Pflegegeld“ den einstimmigen **Beschluss**, dass Bund und Länder eine **Verwaltungsreform** im Bereich des Pflegegeldes anstreben, mit dem Ziel, dass die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Landespflegegeldes vom Bund mit Wirkung 1. Jänner 2012 übernommen wird.

Am **28. Juni 2011** wurde der Entwurf eines Pflegegeldreformgesetzes 2012 im **Sozialausschuss** behandelt und am **8. Juli 2011** im **Plenum** des Nationalrates beschlossen.

Die **Kundmachung** ist am **29. Juli 2011** im BGBl. I Nr. 58/2011 erfolgt.

Die **Inhalte** des Pflegegeldreformgesetzes sind:

- Übertragung der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz von den Ländern auf den Bund
- Aufhebung der Landespflegegeldgesetze und Verordnungen im Bereich des Landespflegegeldes
- deutliche Reduktion der Anzahl der Entscheidungsträger von mehr als 280 Landesträgern und 23 Bundesträgern auf 7 Träger
- Übernahme der Landespflegegeldfälle in den Zuständigkeitsbereich der Pensionsversicherungsanstalt und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
- Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung des Bundespflegegeldgesetzes im Bereich der Landeslehrer/innen, der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer/innen, der Österreichischen Post AG, der Telekom Austria AG, der Österreichischen Postbus AG und des Verfassungsgerichtshofes auf die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
- Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung des Bundespflegegeldgesetzes im Bereich des Opferfürsorgegesetzes auf die Pensionsversicherungsanstalt
- redaktionelle Anpassung im Verbrechenopfergesetz auf Grund der Aufhebung der Landespflegegeldgesetze
- Anpassung der Kostenersatzregelung im Poststrukturgesetz auf Grund der Änderung der Entscheidungsträger im Bereich der Österreichischen Post AG, der Telekom Austria AG und der Österreichischen Postbus AG.

Im **Übergangsrecht** zum Pflegegeldreformgesetz 2012 wurde bei der Überleitung der Fälle, in denen zum 31. Dezember 2011 ein rechtskräftiger Anspruch auf ein Pflegegeld nach den bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen bestanden hat, insbesondere auf den besonders schutzwürdigen Personenkreis, verwaltungsöko-

nomische Aspekte und darauf, dass keine Unterbrechung im Pflegegeldbezug eintritt, Bedacht genommen.

Der Übernahme der Länderfälle durch den Bund wurde folgendes Konzept zugrunde gelegt:

- Alle zum 31. Dezember 2011 rechtskräftigen Entscheidungen nach den bisherigen landesgesetzlichen Regelungen gelten ab 1. Jänner 2012 als rechtskräftige Entscheidungen nach dem Bundespflegegeldgesetz.
- Alle zum 31. Dezember 2011 anhängigen Verfahren sollen zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten von den bisher zuständigen Entscheidungsträgern zu Ende geführt werden.

Anderungen beim Finanzausgleich

Im Rahmen der Verhandlungen zum Finanzausgleich wurde vereinbart, dass eine **Kostenerstattung** durch die Länder in Höhe des Jahresaufwandes 2010 für das Landespflegegeld erfolgt.

Der Jahresaufwand für die Landespflegegelder für das **Jahr 2010** wurde vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bei Ländern erhoben, wobei von diesen ein Aufwand in Höhe von **€ 371,8 Mio.** bekanntgegeben wurde.

Die vereinbarten Kostenbeiträge für die Übernahme des Landespflegegeldes durch den Bund wurden in Form einer **Kürzung** der **Ertragsanteile** der Länder und Gemeinden geregelt. Diese Regelung gilt bis zum Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode.

Die rechtliche Ausgestaltung ist im Rahmen einer Novelle zum **Finanzausgleichsgesetz 2008** erfolgt, die am 29. Juli 2011 im BGBl. I Nr. 56/2011 kundgemacht wurde.

Der Kostenersatz der Länder wurde betragsmäßig auf die Ausgaben des Jahres 2010 **eingefroren**. Der Bund hat daher sowohl die Ausgaben, die sich aus der Zunahme der Anzahl der Pflegegeldbezieher aufgrund der **demografischen Entwicklung** ergeben, als auch jene Mehrkosten zu tragen, die aus der **intrasystematischen** Fortentwicklung resultieren. Überdies werden von den Ländern auch **keine Verwaltungskosten** erstattet.

Durchführung der Datenübernahme

Die **Datenübernahme** von den Ländern hat alle Beteiligten, aufgrund der unterschiedlichen Systeme, vor eine **große Herausforderung** gestellt. Dazu wurden **Projektverantwortliche** vom Bund, den Ländern und den betroffenen Entscheidungsträgern nominiert, die mit großem Engagement die gemeinsame Zielsetzung verfolgt haben.

In zahlreichen **Arbeitsgesprächen** des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mit der Pensionsversicherungsanstalt, der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und den Ländern wurden die Eckpunkte für die tatsächliche Übernahme der Landespflegegeldfälle festgelegt.

In einer großen Sitzung mit den Ländern am **25. August 2011** in der Verbindungsstelle der Bundesländer wurde auch die Struktur jenes **Datensatzes** erörtert, der für die elektronische Übernahme der Länderdaten erstellt wurde.

Um die **Komplexität** dieses Vorhabens zu dokumentieren ist dieser **Datensatz**, der für jeden zu übernehmenden Fall zu befüllen war, nachstehend auszugsweise dargestellt:

ÜBERNAHME LANDESPFLEGEGELDER
benötigte Daten vom Land

	A	B	C	D	E
1	Datengruppe	Feldname	Beschreibung	Belegung o = optional z = zwingend a = abhängig	Anmerkung, abhängig
2	Datenvorsatz	Aktenzeichen/Aktenzahl	internes Aktenzeichen/Personalnummer der meldenden Stelle	o	
3		Meldende Stelle	jeweiliges Bundesland (z.B. NÖ, Wien)	z	
4		Zuständige Stelle ab 01.01.2012	PVA / BVA	z	
5	persönliche Stammdaten	VSNR	Versicherungsnummer 10stellig	z	
6		Nachname	Groß-Kleinschreibung, Umlaute möglich	z	
7		Vorname	Groß-Kleinschreibung, Umlaute möglich	z	
8		Titel	akademischer Titel	o	NARIC-Verzeichnis des BMWF
9		Namensergänzung	(jun./sen.)	o	
10		Geburtsdatum	TT.MM.JHJJ	z	
11		Geschlecht	M = männlich / W = weiblich	z	
12		Personenstand	01 = ledig 02 = verheiratet 03 = getrennt lebend 04 = geschieden 05 = Lebensgemeinschaft 06 = verwitwet 09 = unbekannt	z	
13	Staatsbürgerschaft	Schlüssel laut Hauptverbandstabelle oder Bekännigabe in Form des internationalen Autokennzeichens (3-stellig) 900 = unbekannt	z	siehe Tabelle "Staatsbürgerrechtschlüsse"	
14	persönliche Adresdaten (Hauptwohnsitz)	Straße	Straße, Hausnummer, Tür (Top); Groß-Kleinschreibung, Umlaute möglich	z	
15		PLZ	intl. Postleitzahl des Hauptwohnsitzes	z	
16		Ort	Groß-Kleinschreibung, Umlaute möglich	z	
17		STAAT	internationales Autokennzeichen	a	nur bei Auslandsadressen (vorwiegend für BVA)
18	Kontodaten des/der Zahlungsempfängers/ Zahlungsempfängerin (pflegebedürftige Person, Vormund, SachwalterIn, etc.)	Zahlweg	B = Postbar K = Konto (unbar)	z	
19		Bankleitzahl	5-stellig	a	nur bei Zahlweg = K
20		Kontonummer	11-stellig (Vormullen)	a	nur bei Zahlweg = K
21		IBAN	Internationale Bankdaten	a	nur bei Auslandsadressen (vorwiegend für BVA) und Zahlweg = K
22		BIC	Internationale Bankdaten	a	nur bei Auslandsadressen (vorwiegend für BVA) und Zahlweg = K
23		Bankname	Internationale Bankdaten	a	nur bei Auslandsadressen (vorwiegend für BVA) und Zahlweg = K
24		Bankland	Internationale Bankdaten	a	nur bei Auslandsadressen (vorwiegend für BVA) und Zahlweg = K
25	SachwalterIn/Vormund als ZahlungsempfängerIn	Vertretungsart	1 - Sachwalterschaft 2 - Vormundschaft 5 - Vertretung mit Vorsorgevollmacht (§ 284f ABGB) 6 - Vertretung als nächste(r) Angehörige(r) (§ 284b ABGB) 9 - Vertretungsart maschinell nicht erkennbar	a	wenn ZahlungsempfängerIn ungleich pflegebedürftige Person, sonst leer
26		Nachname	Groß-Kleinschreibung, Umlaute möglich	a	Vertretungsnetz, Verein für SW etc.
27		Vorname	Groß-Kleinschreibung, Umlaute möglich	a	
28		Titel	Hauptverbandstabelle oder Langtext	o	NARIC-Verzeichnis des BMWF
29		NamensErgänzung	Namensergänzung (jun. / sen.)	o	
30		Straße	Straße, Hausnummer, Stock, Tür	a	
31		PLZ	Postleitzahl	a	
32		Ort	Ort der Adresse	a	

Struktur der Entscheidungsträger ab 1. Jänner 2012 und 1. Jänner 2014

Neben der Übertragung der Landespflegegeldfälle auf den Bund wurde zudem eine weitere **Reduktion** der **Anzahl** der **Entscheidungsträger** im Bereich des Bundespflegegeldgesetzes durch Übertragung der Zuständigkeit im Bereich der:

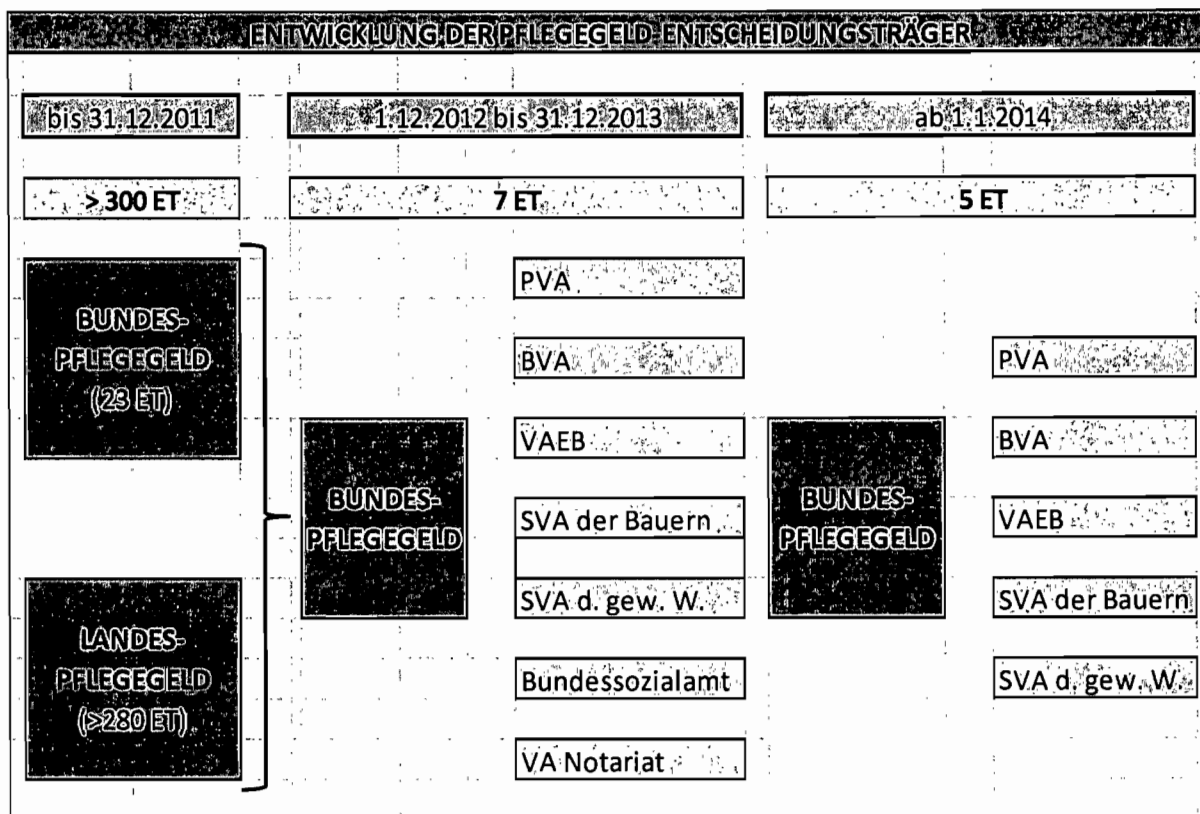
- » Landeslehrer/innen
- » land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer/innen
- » Österreichischen Post AG
- » Telekom Austria AG
- » Österreichischen Postbus AG und
- » des Verfassungsgerichtshofes auf die **Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter**,
- » im Bereich des Opferfürsorgegesetzes auf die **Pensionsversicherungsanstalt** sowie
- » im Bereich der ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH auf die **Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau**

durchgeführt.

Statt bisher durch mehr als 280 Landesträger und 23 Bundesträger erfolgte die Vollziehung **ab 1. Jänner 2012** durch folgende **7 Träger** des Bundes:

- Pensionsversicherungsanstalt
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern
- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
- Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
- Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen

Im Rahmen der Novelle zum Bundespflegegeldgesetz, BGBl. I Nr. 138/2013 wurde die Anzahl der Entscheidungsträger weiter reduziert. Die Entscheidungskompetenz für PflegegeldbezieherInnen im Bereich des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats wurde dabei auf die Pensionsversicherungsanstalt übertragen. Seit **1. Jänner 2014** fungieren daher nur mehr **fünf Entscheidungsträger** im Pflegegeldbereich.



Bericht Dr. Greifeneder/Dr. Mayr

Um die Wirkungen der Pflegegeldreform 2012 auch aus Expertensicht beurteilen zu können, wurden Herr Dr. Martin Greifeneder und Herr Dr. Klaus Mayr, als anerkannte Pflegegeldexperten in Österreich, vom Sozialministerium mit einer Expertise beauftragt.

Der Schwerpunkt dieses Berichtes liegt auf einer Analyse des Pflegegeldreformgesetzes 2012, insbesondere seiner rechtlichen und faktischen Auswirkungen im Vollzug für die betroffenen pflegebedürftigen Personen.

Im Bericht wird folgendes Resümee gezogen:

Pflegegeldreformgesetz 2012

Mit dem mit 1.1.2012 in Kraft getretenen **Pflegegeldreformgesetz 2012** (BGBl I 2011/58) wurde die gesamte Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz im Bereich der Geldleistung Pflegegeld beim Bund konzentriert, die Landespflegegeldgesetze und Einstufungsverordnungen im Bereich des Landespflegegeldes wurden aufgehoben und die Anzahl der Entscheidungsträgerinnen wurde drastisch von mehr als 280 auf Länder- und 23 auf Bundeseite auf nur mehr sieben Entscheidungsträgerinnen nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) reduziert. Die bisherigen Landespflegegeldfälle wurden in den Zuständigkeitsbereich der Pensionsversicherungsanstalt und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter neu eingegliedert. Mit

dem am 30.7.2013 beschlossenen **Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013** (BGBl I 2013/138) erfolgte ab 1.1.2014 eine weitere Reduktion auf nur mehr **fünf Entscheidungsträgerinnen** (Pensionsversicherungsanstalt, Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter).

Mit der Konzentration der gesamten Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz im Bereich des Pflegegeldwesens beim Bund, verbunden mit der Reduktion auf sieben bzw. seit 1.1.2014 fünf Entscheidungsträgerinnen, wurden erstmals die Voraussetzungen für einen österreichweit möglichst einheitlichen Vollzug des Pflegegeldwesens geschaffen, insbesondere für eine **einheitliche Einstufungspraxis** und eine **Verbesserung der Qualität der Begutachtung**.

- So gelten in Österreich seit 1.1.2012 erstmals seit der Einführung des Pflegegeldes (1993) mit dem BPGG samt Einstufungsverordnung **einheitliche Rechtsgrundlagen für alle 446.707 Pflegegeldbezieher/innen** (Stand April 2014; Quelle BMASK) sowie künftige Antragsteller/innen.

Dies ist Grundlage für die erstmalige gänzliche rechtliche Gleichbehandlung aller Pflegebedürftigen in Österreich. Die Konzentration auf einen einzigen zuständigen Bundesgesetzgeber wird in Zukunft auch allfällige legislative Änderungen bzw. Anpassungen beim Pflegegeld erleichtern. Die in der Vergangenheit erforderlichen Koordinierungsprozesse zwischen dem Bund und den neun Landespflegegeldträgern/innen stellten sich häufig als äußerst langwierig dar oder scheiterten – beispielsweise im Bereich des Pflegegeldes für Kinder und Jugendliche – gänzlich.

- Die Möglichkeit, durch **Koordinationsmechanismen** wirkungsvoll für einen möglichst **einheitlichen Vollzug** der Pflegegeldnormen, insbesondere für eine österreichweit einheitliche Pflegegeldeinstufung Sorge zu tragen, wurde durch die drastische Reduktion auf sieben bzw. fünf Bundes-Entscheidungsträgerinnen entscheidend verbessert.

Dem entsprechend wurde auch bereits im Jänner 2012 praktisch zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Pflegegeldreformgesetzes 2012 ein **Konsensuspapier zur einheitlichen, ärztlichen und pflegerischen Begutachtung** nach dem BPGG präsentiert. Mit diesem Konsensuspapier wurden unter Federführung des BMASK von den Entscheidungsträgerinnen unter Beiziehung externer Experten/innen einheitliche Lösungen für Einstufungsprobleme, die in der Praxis der Begutachtung häufig auftreten, erarbeitet. Teil dieses Konsensuspapiers sind längst fällige – in Ermangelung einer Einigung der Landespflegegeldträger/innen bisher nicht mögliche – Festlegungen von einheitlichen Kriterien für die **Begutachtung und Einstufung beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher** bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Dies sollte erstmals eine bundesweit weitgehend einheitliche Einstufungspraxis und damit eine Gleichbehandlung von behinderten Kindern und Jugendlichen gewährleisten.

Mit 1.7.2012 traten auch die neu überarbeiteten **Richtlinien für die einheitliche Anwendung des Bundespflegegeldgesetzes 2012** (RPGG 2012) des Hauptverbandes der österr. Sozialversicherungsträger in Kraft. Auch diese Richtlinien enthalten insbesondere nähere Festlegungen zur Pflegegeldeinstufung an sich sowie zum Einstufungsprozess.

Um in Hinkunft aber auch eine Pflegegeldeinstufung auf Basis einheitlicher Rechtsgrundlagen nicht nur durch die fünf Entscheidungsträgerinnen, sondern auch durch die **Arbeits- und Sozialgerichte** zu garantieren, haben sich das nur für die Entscheidungsträgerinnen nach dem BPGG, nicht aber für die Arbeits- und Sozialgerichte gültige Konsensuspapier ebenso wie die Richtlinien des Hauptverbandes (RPGG) streng an den Vorgaben des BPGG und der Einstufungsverordnung sowie an der dazu ergangenen Rechtsprechung, insbesondere jener des Obersten Gerichtshofes, zu orientieren. Insbesondere für den Bereich der Einstufung von Kindern und Jugendlichen entspricht das Konsensuspapier 2012 diesen Anforderungen nicht zur Gänze.

Die seit 1.1.2012 erstmalige **Vereinheitlichung** des nunmehr zwingend von allen Entscheidungsträgerinnen zu verwendenden **Begutachtungsformulares** trägt zur Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit der Pflegegeldeinstufung und damit zur Qualitätssicherung im Bereich Pflegegeldbegutachtung bei. Im Gutachtensteil „Ermittlung des Pflegebedarfs in Ergänzung des ärztlichen Gutachtens“ ist die Vereinheitlichung noch nicht zur Gänze vollzogen, was jedoch anzuregen ist.

Seit 1.1.2013 sind diese neu standardisierten Einstufungsgutachten zudem durch die gutachtenden Personen verpflichtend den Entscheidungsträgerinnen **elektronisch zu übermitteln**. Dadurch werden einerseits Verfahrensabläufe beschleunigt; andererseits eröffnet die elektronische Erfassung von Gutachtensdetails neue Möglichkeiten einer nach einheitlichen Standards vorzunehmenden Verbesserung der Oberbegutachtungsqualität, verbunden mit der Gewinnung wichtiger Erkenntnisse für die Aus- und Fortbildung der gutachtenden Personen.

- Ein äußerst bedeutender Schritt in Richtung **Vereinheitlichung und Verbesserung der Qualität des Begutachtungsverfahrens**, der Gutachtenserstellung und somit im Ergebnis der Einstufung insgesamt, wurde durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2012 – SRÄG 2012 (BGBl I 2013/3) gesetzt. Ab 1.1.2014 sind die Pensionsversicherungsträgerinnen nach dem ASVG gemeinsam mit den Trägerinnen der Pensionsversicherung nach dem GSVG und dem BSVG, der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und dem Sozialministeriumservice verpflichtet, eine **Akademie für ärztliche und pflegerische Begutachtung** aufzubauen und zu betreiben. Mit einer verpflichtenden, einheitlichen Aus- und regelmäßigen Fortbildung aller Personen, die zur Erstellung von Gutachten in Angelegenheiten des Pflegegeldes herangezogen werden dürfen,

durch eine **zentrale Ausbildungseinrichtung**, wurde auch einer langjährigen Forderung des Rechnungshofes entsprochen. Auch dieser für die Qualitätssicherung in der Pflegegeldeinstufung wichtige Schritt wurde wesentlich durch die Reduktion der Entscheidungsträgerinnen und die Konzentration der Vollzugskompetenz beim Bund begünstigt bzw. in dieser Form erst ermöglicht. Der Trägerverein „Österreichische Akademie für ärztliche und pflegerische Begutachtung (ÖBAK)“ plant mit der gleichnamigen Akademie noch im Herbst 2014 die ersten Ausbildungsveranstaltungen anzubieten.

- Die Konzentration der ausschließlichen Vollziehungskompetenz in Pflegegelangelegenheiten beim Bund hat auch die **Vermeidung von Zuständigkeitswechseln** zwischen Bundes- und Landespflegegeldträgern/innen bzw. zwischen verschiedenen Landespflegegeldträgern/innen zur Folge. Mit derartigen Zuständigkeitswechseln war in der Regel eine Neubegutachtung samt bescheidmäßiger Neueinstufung durch den/die neu zuständigen Bundes- oder Landespflegegeldträger/in verbunden. Dieser/Diese war an die bisherige Einstufung des/der zuvor zuständigen Entscheidungsträgers/in jedoch nicht gebunden. Mit dem Wegfall derartiger Zuständigkeitswechsel durch das Pflegegeldreformgesetz 2012 werden nicht nur ein erheblicher Verwaltungsaufwand, sondern vor allem auch Unannehmlichkeiten und eine Verunsicherung der betroffenen pflegebedürftigen Personen vermieden.
- Die Konzentration der gesamten Vollziehungskompetenz beim Bund und der damit verbundenen Aufhebung der Landespflegegeldgesetze erforderte mit 1.1.2012 die **Überleitung von 66.974 Landespflegegeldfällen in das System des Bundespflegegeldes**, konkret in den Zuständigkeitsbereich der **Entscheidungsträgerinnen** Pensionsversicherungsanstalt und Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter. Unter Bedachtnahme auf den besonders schutzwürdigen Personenkreis erfolgte diese Überleitung von den legislativen Vorgaben her sowohl **verwaltungsökonomisch** als auch **ohne unnötige Belastung der Betroffenen mit Formalismen** und ohne jede Unterbrechung des Pflegegeldbezugs. Zudem war die Überleitung vom Grundsatz geprägt, dass niemand alleine aufgrund des Zuständigkeitswechsels vom Land zum Bund bzw. vom Landespflegegeld zum Bundespflegegeld schlechter gestellt wurde. Durch die Übernahme der zum 31.12.2011 nach landesgesetzlichen Vorschriften bestandenen Pflegegeldeinstufung wurden die Betroffenen nicht durch neuerliche Begutachtungen belastet und eine Verunsicherung der Pflegebedürftigen vermieden.

Komplexe Übergangsbestimmungen im Pflegegeldreformgesetz 2012 haben zudem die rechtliche Grundlage geschaffen, dass die bei den Ländern zum 1.1.2012 anhängigen Pflegegeldverfahren reibungslos und ohne zeitliche Verzögerung sowie ohne rechtliche Nachteile für die Betroffenen zu Ende geführt werden konnten.

Unter Bedachtnahme auf die kurze Vorlaufzeit bzw. die Kürze der Umsetzungsphase zwischen der Beschlussfassung des Pflegegeldreformgesetzes 2012

durch den Nationalrat am 8.7.2011 und dem Datum des Inkrafttretens mit 1.1.2012, ist diese weitgehend reibungslose Umsetzung, insbesondere die Überleitung der Landespflegegeldfälle zu den Entscheidungsträgerinnen Pensionsversicherungsanstalt und Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, besonders hervorzuheben.

- Im Zuständigkeitsbereich des Bundes gelang es in den letzten Jahren sukzessive die **Verfahrensdauer** in Pflegegeldangelegenheiten zu verkürzen. Ungeachtet der großen Anzahl von rd. 200.000 Erst- und Erhöhungsanträgen im Jahr 2013 konnte die durchschnittliche Verfahrensdauer zwischen Stellung eines Antrages und dessen bescheidmäßiger Erledigung auf durchschnittlich **unter 60 Tage** verkürzt werden. Die zusätzliche Übernahme der Landespflegegeldfälle ab 1.1.2012 führte nur kurzfristig für wenige Monate zu einer Verlängerung der durchschnittlichen Verfahrensdauer auf Bundesebene. Auf eine vergleichbar rasche Verfahrenserledigung konnten zuvor in ihrem Zuständigkeitsbereich nicht alle Bundesländer verweisen. Auch die weitere Zielvorgabe des Rechnungshofes, zumindest 80% aller Verfahren innerhalb von 90 Tagen einer bescheidmäßigen Erledigung zuzuführen, wird zwischenzeitig deutlich übertroffen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die mit der Änderung des Kompetenztatbestandes in Art 10 Abs. 1 Z 11 B-VG erfolgte Vereinigung der gesamten Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz beim Bund die Grundlage dafür war, die vom Rechnungshof im Jahr 2010 anlässlich der Querschnittsprüfung betreffend den Vollzug des Pflegegeldes zu Recht kritisierte strukturelle Zersplitterung hinsichtlich der Rechtsgrundlagen, der vollziehenden Stellen, der ärztlichen Gutachten sowie der administrativen Umsetzung, woraus nach Ansicht des Rechnungshofes unter anderem Ineffizienzen in der Vollziehung und Erschwernisse für die Pflegegeld beziehenden Personen resultierten, zu beseitigen. Besonders positiv ist die mit dem Pflegegeldreformgesetz 2012 auch gleichzeitig erfolgte Strukturbereinigung innerhalb des Bundeskompetenzbereiches von 23 auf sieben bzw. seit 1.1.2014 auf fünf Entscheidungsträgerinnen hervorzuheben. Diese Konzentration der Kompetenzen beim Bund samt der Reduktion auf wenige Entscheidungsträgerinnen ist gleichzeitig aber auch die Basis dafür, weitere vom Rechnungshof aufgezeigte Schwachstellen im Vollzug des Pflegegeldwesens zu beseitigen bzw. die Voraussetzungen dafür zu schaffen. Tatsächlich wurden wesentliche Voraussetzungen zur Steigerung der Vollzugsqualität und Beseitigung der vom Rechnungshof aufgezeigten Mängel innerhalb kurzer Zeit geschaffen (z.B. Konsensuspapier, Gutachterakademie, einheitlicher Begutachtungsbogen). Das Pflegegeldreformgesetz 2012 mit seinem Herzstück der Verbundlichung des gesamten Pflegegeldwesens kann daher samt ihrer Umsetzung als Musterbeispiel für eine Verwaltungsreform gesehen werden.

Sowohl die befragten Arbeiterkammern als auch die Wirtschaftskammer Österreich und der Großteil der sonst Befragten begrüßen das Pflegegeldreformgesetz 2012, da es durch die Konzentration auf wenige Entscheidungsträgerinnen zu einem für den Großteil der Betroffenen einheitlicheren Vollzug und zu einer einheitlicheren Einstufungspraxis gekommen sei. Auch die Übertragung der Landespflegegeldfälle in den Vollzugsbereichsbereich des Bundes wird allgemein sehr positiv als unbürokratisch und für die betroffenen Pflegebedürftigen wenig belastend beurteilt. Die Nachuntersuchungspraxis bei früheren Landespflegegeldbeziehern/innen wurde teils kritisch hinterfragt. Die Einrichtung einer Akademie für ärztliche und pflegerische Begutachtung zum Zweck der einheitlichen Aus- und Weiterbildung der Gutachter/innen wird ebenfalls allgemein begrüßt und die Hoffnung geäußert, dass diese zur Erarbeitung notwendiger bundeseinheitlicher Begutachtungsstandards beitragen wird.

Einschätzung der Reform durch die Entscheidungsträger

Im Zuge der Erstellung des Berichtes wurden auch die von der Pflegegeldreform 2012 betroffenen Entscheidungsträger, die Pensionsversicherungsanstalt und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, um eine Einschätzung der Reform gebeten:

Pensionsversicherungsanstalt:

In allen Fällen konnte rechtzeitig von der Pensionsversicherungsanstalt die Auszahlung bei den von den Ländern übernommenen Fällen durchgeführt werden. **Zahlungsunterbrechungen** hat es keine gegeben. Es waren auch von den betroffenen PflegegeldbezieherInnen praktisch keine negativen Reaktionen festzustellen.

Die vom Sozialministerium und der Pensionsversicherungsanstalt erstellten Qualitätsstandards für die Feststellung des Pflegebedarfes (Konsensuspapier, Gutachterfibel BPGG, einheitliches Gutachtenformular) ebenso wie die elektronische Übermittlung der erstellten Pflegegeldgutachten haben für einen weitgehend problemlosen Ablauf der ärztlichen Begutachtung im Sinne des Pflegegeldreformgesetzes 2012 wesentlich beigetragen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Umsetzung des Pflegegeldreformgesetzes 2012 nur positiv bewertet werden kann.

Weitere Vorteile sind:

- > die deutliche Verringerung der Anzahl der Entscheidungsträger;
- > die ärztlichen Begutachtungen werden nach einheitlichen Standards durchgeführt;
- > der Wegfall des administrativen Mehraufwandes bei Wechsel der Zuständigkeit;
- > die Erfassung sämtlicher PflegegeldbezieherInnen in PFIF.

Es muss aber trotz aller positiven Aspekte festgehalten werden, dass der Verwaltungsaufwand in der PVA durch die Übernahme des neuen Personenkreises erhöht wurde.

BVA-Pensionservice

Für die Übertragung der Zuständigkeiten zum 1.1.2012 lag aus Sicht der BVA eine besondere Herausforderung in der Planung und Abstimmung der notwendigen Schritte mit allen beteiligten Stellen, zumal eine Übertragung nicht nur von den Ländern an den Bund (PVA und BVA) sondern auch eine innerhalb der Bundeszuständigkeiten stattfand. Das Sozialministerium hat dies von Beginn an und über die gesamte Dauer des Projektes durch aktive und lückenlose Kommunikation mit dem errichteten Netz an verantwortlichen Ansprechpartnern sichergestellt und damit einen Grundpfeiler der erfolgreichen Umsetzung der Reform gelegt.

Der zweite Grundpfeiler war die lückenlose Übernahme und Fortsetzung der Auszahlung der Pflegegelder an alle anspruchsberechtigten Personen. Auch dieses Ziel wurde aus Sicht der BVA vollinhaltlich erfüllt. Allein schon der Umstand, dass PVA und BVA für die notwendige elektronische Zusammenstellung und Verarbeitung der Auszahlungsdaten einen einheitlichen Musterdatensatz mit 103 Datenfeldern zu entwickeln und die einlangenden Daten zu prüfen hatten, verdeutlicht den besonderen Aufwand samt notwendiger Expertise dieser Reform für die Verwaltung.

Den Empfehlungen des Rechnungshofes auf Verringerung der Zahl der Entscheidungsträger und einheitlichen Vollzug des Pflegegeldes wird in sinnvoller und sachgerechter Weise entsprochen.

Statistische Daten

Vor der Pflegegeldreform 2012 hat sich die Datensituation zu den Beziehern von Pflegegeld in Österreich als sehr inhomogen dargestellt. Jene Pflegegeldbezieher, die in die Kompetenz des Bundes gefallen sind, wurden in der Bundespflegegeld-Datenbank des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger erfasst, die Daten über die Pflegegeldbezieher der Länder waren zum Großteil in den lokalen EDV-Anlagen gespeichert. Zur Erstellung eines Gesamtüberblickes wurden die Länderdaten in der Vergangenheit einmal jährlich vom Bund erhoben und im Österreichischen Pflegevorsorgebericht dargestellt. Für die Übernahme der gesamten Pflegegeldkompetenz durch den Bund war es auch erforderlich, dass die Länder ihre Einzelfalldaten zu den Pflegegeldbeziehern den Entscheidungsträgern des Bundes bekanntgeben. Dies hat in der Folge dazu geführt, dass diese Daten auch in der Bundespflegegeld-Datenbank erfasst werden konnten und nunmehr für Abfragen und Auswertungen zur Verfügung stehen.

Damit steht dem Bund nunmehr einheitliches Datenmaterial über alle Pflegegeldbezieher in Österreich zur Verfügung.

Die Bundespflegegeld-Datenbank wurde seit ihrer Implementierung im Jahr 1994 in der Grundkonzeption unverändert betrieben, weshalb im Jahr 2010 der Hauptverband vom BMASK mit einem Reengineering der Datenbank beauftragt wurde. Unter Einbeziehung der Pflegegeldentscheidungsträger wurde die neue Anwendung Pflegegeldinformation – PFIF entwickelt, die am 1. Juli 2012 ihren Echtbetrieb aufgenommen hat.

Neben den technischen Änderungen wurde auch der Umfang der Datenspeicherung wesentlich erweitert. Durch diese Erweiterungen im Umfang der Datenspeicherung und den damit verbundenen Auswertungsmöglichkeiten ist es möglich, noch spezifischer auf die Situation pflegebedürftiger Menschen in Österreich einzugehen und einen Beitrag zu deren Verbesserung zu leisten.

In den folgenden Tabellen werden einige Grunddaten zum Pflegegeld dargestellt. Wie bereits erwähnt, bietet sich seit 1. Jänner 2012 durch die Übernahme der Landespflegegeldfälle in die Bundeskompetenz die Möglichkeit einer Gesamtbetrachtung.

Anzahl der Personen mit Anspruch auf Pflegegeld:

Den nachstehenden Tabellen ist die **Anzahl** der Personen mit **Anspruch** auf Pflegegeld zu entnehmen:

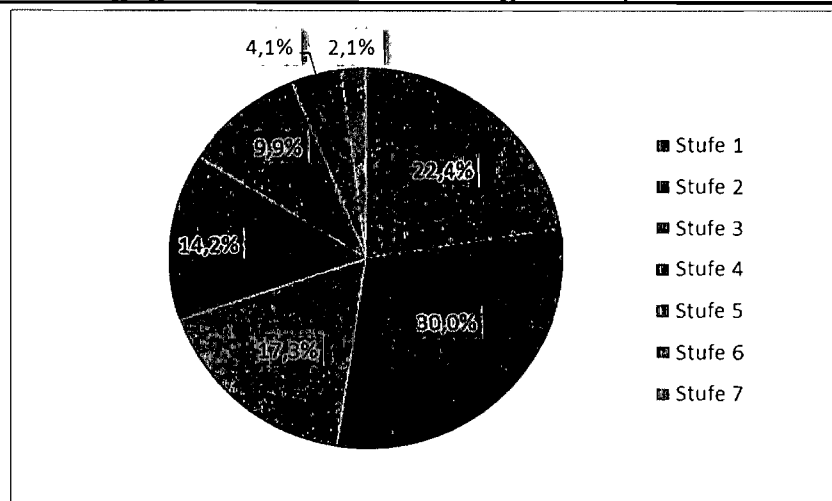
Jahr 2012**Anzahl gesamt (Stand Dezember 2012)**

Dez. 2012	männlich	weiblich	gesamt
Stufe 1	31.214	68.443	99.657
Stufe 2	46.451	86.624	133.075
Stufe 3	27.106	49.758	76.864
Stufe 4	22.232	40.660	62.892
Stufe 5	14.384	29.718	44.102
Stufe 6	7.109	11.170	18.279
Stufe 7	3.181	6.075	9.256
Gesamt	151.677	292.448	444.125

davon ehemalige Landespflegegeldfälle (Stand Dezember 2012)

Dez. 2012	männlich	weiblich	gesamt
Stufe 1	5.071	10.323	15.394
Stufe 2	6.603	13.170	19.773
Stufe 3	4.606	8.034	12.640
Stufe 4	3.109	5.356	8.465
Stufe 5	1.992	3.831	5.823
Stufe 6	2.008	2.181	4.189
Stufe 7	977	1.366	2.343
Gesamt	24.366	44.261	68.627

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Anteile an den Pflegegeldstufen – Personen gesamt (Stand Dezember 2012)

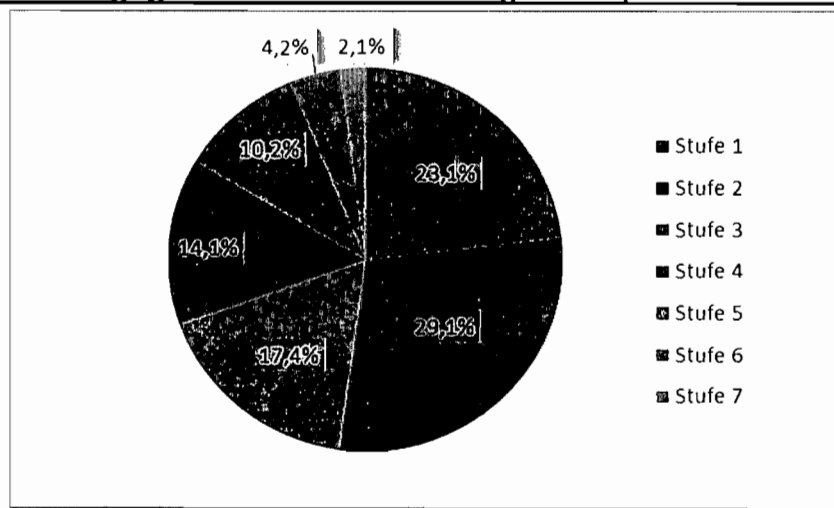
Jahr 2013**Anzahl gesamt (Stand Dezember 2013)**

Dez. 2013	männlich	weiblich	gesamt
Stufe 1	33.383	70.627	104.010
Stufe 2	46.536	84.496	131.032
Stufe 3	27.911	50.396	78.307
Stufe 4	22.646	40.722	63.368
Stufe 5	14.801	31.007	45.808
Stufe 6	7.324	11.392	18.716
Stufe 7	3.331	6.127	9.458
Gesamt	155.932	294.767	450.699

davon ehemalige Landespflegegeldfälle (Stand Dezember 2013)

Dez. 2013	männlich	weiblich	gesamt
Stufe 1	5.209	10.638	15.847
Stufe 2	6.383	12.838	19.221
Stufe 3	4.677	8.009	12.686
Stufe 4	3.194	5.414	8.608
Stufe 5	2.010	3.929	5.939
Stufe 6	2.093	2.263	4.356
Stufe 7	1.038	1.424	2.462
Gesamt	24.604	44.514	69.119

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Anteile an den Pflegegeldstufen – Personen gesamt (Stand Dezember 2013)

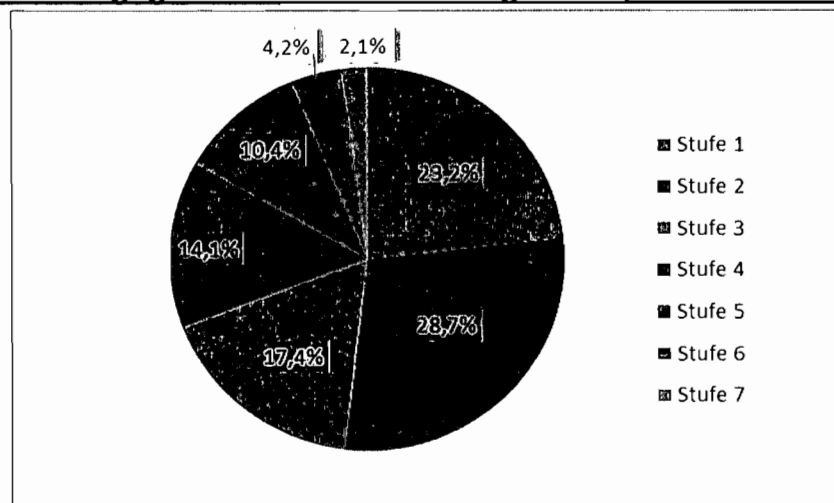
Jahr 2014**Anzahl gesamt (Stand Juli 2014)**

Juli 2014	männlich	weiblich	gesamt
Stufe 1	34.220	71.250	105.470
Stufe 2	46.747	83.550	130.297
Stufe 3	28.209	50.660	78.869
Stufe 4	22.910	40.979	63.889
Stufe 5	15.334	31.997	47.331
Stufe 6	7.441	11.546	18.987
Stufe 7	3.374	6.176	9.550
Gesamt	158.235	296.158	454.393

davon ehemalige Landespflegegeldfälle (Stand Juli 2014)

Juli 2014	männlich	weiblich	Gesamt
Stufe 1	5.225	10.677	15.902
Stufe 2	6.432	12.666	19.098
Stufe 3	4.629	8.058	12.687
Stufe 4	3.297	5.340	8.637
Stufe 5	2.093	4.051	6.144
Stufe 6	2.119	2.267	4.386
Stufe 7	1.034	1.444	2.478
Gesamt	24.829	44.503	69.332

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Anteile an den Pflegegeldstufen – Personen gesamt (Stand Juli 2014)

Anzahl der anspruchsberechtigten Personen nach Bundesland

In der folgenden Tabelle sind die anspruchsberechtigten Personen nach Bundesland dargestellt:

Jahr 2012 (Stand Dezember 2012):

Anspruchsberechtigte Personen Dezember 2012 nach Bundesland										
Bundesland	1	2	3	4	5	6	7	Gesamt	Frauen	Männer
Wien	22.839	26.046	13.831	11.513	6.415	2.916	1.465	85.025	56.382	28.643
%-Verteilung	26,86%	30,63%	16,27%	13,54%	7,54%	3,43%	1,72%	100,00%	66,31%	33,69%
Niederösterreich	19.236	25.789	14.183	13.485	8.851	3.296	2.192	87.032	57.224	29.808
%-Verteilung	22,10%	29,63%	16,30%	15,49%	10,17%	3,79%	2,52%	100,00%	65,75%	34,25%
Burgenland	3.166	5.564	3.265	2.918	1.812	546	400	17.671	11.833	5.838
%-Verteilung	17,92%	31,49%	18,48%	16,51%	10,25%	3,09%	2,26%	100,00%	66,96%	33,04%
Oberösterreich	15.700	21.202	13.065	9.244	8.162	2.487	1.583	71.443	47.147	24.296
%-Verteilung	21,98%	29,68%	18,29%	12,94%	11,42%	3,48%	2,22%	100,00%	65,99%	34,01%
Steiermark	15.065	22.426	13.156	10.934	8.280	4.100	1.801	75.762	49.976	25.786
%-Verteilung	19,88%	29,60%	17,36%	14,43%	10,93%	5,41%	2,38%	100,00%	65,96%	34,04%
Kärnten	8.456	10.623	5.532	4.908	2.759	970	573	33.821	22.393	11.428
%-Verteilung	25,00%	31,41%	16,36%	14,51%	8,16%	2,87%	1,69%	100,00%	66,21%	33,79%
Salzburg	5.656	7.167	4.766	3.076	2.429	1.005	454	24.553	15.941	8.612
%-Verteilung	23,04%	29,19%	19,41%	12,53%	9,89%	4,09%	1,85%	100,00%	64,92%	35,08%
Tirol	6.152	8.861	5.390	4.269	3.221	1.696	438	30.027	19.523	10.504
%-Verteilung	20,49%	29,51%	17,95%	14,22%	10,73%	5,65%	1,46%	100,00%	65,02%	34,98%
Vorarlberg	3.071	4.530	3.231	2.035	1.911	1.138	305	16.221	10.330	5.891
%-Verteilung	18,93%	27,93%	19,92%	12,55%	11,78%	7,02%	1,88%	100,00%	63,68%	36,32%
Ausland	316	867	445	510	262	125	45	2.570	1.699	871
%-Verteilung	12,30%	33,74%	17,32%	19,84%	10,19%	4,86%	1,75%	100,00%	66,11%	33,89%
Gesamt	99.657	133.075	76.864	62.892	44.102	18.279	9.256	444.125	292.448	151.677
%-Verteilung	22,44%	29,96%	17,31%	14,16%	9,93%	4,12%	2,08%	100,00%	65,85%	34,15%

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Jahr 2013 (Stand Dezember 2013):

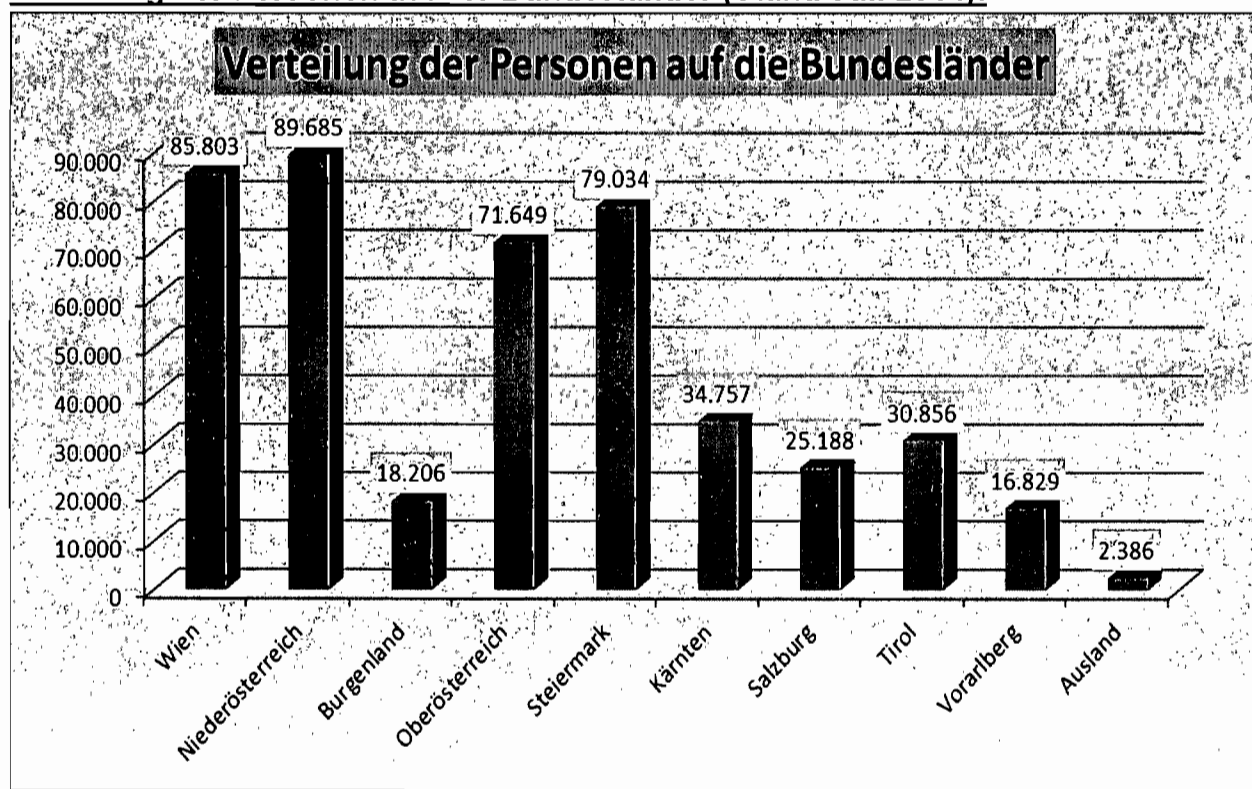
Anspruchsberechtigte Personen Dezember 2013 nach Bundesland										
Bundesland	1	2	3	4	5	6	7	Gesamt	Frauen	Männer
Wien	23.506	25.361	13.857	11.576	6.637	2.992	1.473	85.402	56.223	29.179
%-Verteilung	27,52%	29,70%	16,23%	13,55%	7,77%	3,50%	1,72%	100,00%	65,83%	34,17%
Niederösterreich	20.239	25.752	14.472	13.602	9.263	3.266	2.289	88.883	58.118	30.765
%-Verteilung	22,77%	28,97%	16,28%	15,30%	10,42%	3,67%	2,58%	100,00%	65,39%	34,61%
Burgenland	3.349	5.377	3.259	2.992	1.917	602	392	17.888	11.904	5.984
%-Verteilung	18,72%	30,06%	18,22%	16,73%	10,72%	3,37%	2,19%	100,00%	66,55%	33,45%
Oberösterreich	16.298	20.497	13.317	9.140	8.210	2.416	1.538	71.416	46.808	24.608
%-Verteilung	22,82%	28,70%	18,65%	12,80%	11,50%	3,38%	2,15%	100,00%	65,54%	34,46%
Steiermark	15.739	22.290	13.696	11.164	8.891	4.364	1.907	78.051	51.134	26.917
%-Verteilung	20,17%	28,56%	17,55%	14,30%	11,39%	5,59%	2,44%	100,00%	65,51%	34,49%
Kärnten	8.732	10.535	5.707	4.947	2.859	1.044	620	34.444	22.646	11.798
%-Verteilung	25,35%	30,59%	16,57%	14,36%	8,30%	3,03%	1,80%	100,00%	65,75%	34,25%
Salzburg	5.939	7.040	4.905	3.044	2.553	1.005	459	24.945	16.116	8.829
%-Verteilung	23,81%	28,22%	19,66%	12,20%	10,23%	4,03%	1,84%	100,00%	64,61%	35,39%
Tirol	6.543	8.836	5.454	4.384	3.246	1.718	435	30.616	19.754	10.862
%-Verteilung	21,37%	28,86%	17,81%	14,32%	10,60%	5,61%	1,42%	100,00%	64,52%	35,48%
Vorarlberg	3.336	4.590	3.218	2.019	1.970	1.181	302	16.616	10.463	6.153
%-Verteilung	20,08%	27,62%	19,37%	12,15%	11,86%	7,11%	1,82%	100,00%	62,97%	37,03%
Ausland	329	754	422	500	262	128	43	2.438	1.601	837
%-Verteilung	13,49%	30,93%	17,31%	20,51%	10,75%	5,25%	1,76%	100,00%	65,67%	34,33%
Gesamt	104.010	131.032	78.307	63.368	45.808	18.716	9.458	450.699	294.767	155.932
%-Verteilung	23,08%	29,07%	17,37%	14,06%	10,16%	4,15%	2,10%	100,00%	65,40%	34,60%

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Jahr 2014 (Stand Juli 2014):

Anspruchsberechtigte Personen Juli 2014 nach Bundesland										
Bundesland	1	2	3	4	5	6	7	Gesamt	Frauen	Männer
Wien	23.716	25.167	13.809	11.672	6.963	2.994	1.482	85.803	56.276	29.527
%-Verteilung	27,64%	29,33%	16,09%	13,60%	8,12%	3,49%	1,73%	100,00%	65,59%	34,41%
Niederösterreich	20.361	25.694	14.502	13.972	9.588	3.275	2.293	89.685	58.378	31.307
%-Verteilung	22,70%	28,65%	16,17%	15,58%	10,69%	3,65%	2,56%	100,00%	65,09%	34,91%
Burgenland	3.487	5.322	3.285	3.032	2.028	668	384	18.206	12.084	6.122
%-Verteilung	19,15%	29,23%	18,04%	16,65%	11,14%	3,67%	2,11%	100,00%	66,37%	33,63%
Oberösterreich	16.531	20.179	13.463	9.152	8.334	2.447	1.543	71.649	46.855	24.794
%-Verteilung	23,07%	28,16%	18,79%	12,77%	11,63%	3,42%	2,15%	100,00%	65,40%	34,60%
Steiermark	15.970	22.330	13.843	11.215	9.212	4.471	1.993	79.034	51.567	27.467
%-Verteilung	20,21%	28,25%	17,52%	14,19%	11,66%	5,66%	2,52%	100,00%	65,25%	34,75%
Kärnten	8.897	10.473	5.791	4.924	2.970	1.077	625	34.757	22.773	11.984
%-Verteilung	25,60%	30,13%	16,66%	14,17%	8,55%	3,10%	1,80%	100,00%	65,52%	34,48%
Salzburg	6.028	6.942	5.032	3.007	2.720	1.001	458	25.188	16.228	8.960
%-Verteilung	23,93%	27,56%	19,98%	11,94%	10,80%	3,97%	1,82%	100,00%	64,43%	35,57%
Tirol	6.672	8.862	5.504	4.390	3.257	1.745	426	30.856	19.829	11.027
%-Verteilung	21,62%	28,72%	17,84%	14,23%	10,56%	5,66%	1,38%	100,00%	64,26%	35,74%
Vorarlberg	3.478	4.615	3.229	2.018	1.998	1.189	302	16.829	10.604	6.225
%-Verteilung	20,67%	27,42%	19,19%	11,99%	11,87%	7,07%	1,79%	100,00%	63,01%	36,99%
Ausland	330	713	411	507	261	120	44	2.386	1.564	822
%-Verteilung	13,83%	29,88%	17,23%	21,25%	10,94%	5,03%	1,84%	100,00%	65,55%	34,45%
Gesamt	105.470	130.297	78.869	63.889	47.331	18.987	9.550	454.393	296.158	158.235
%-Verteilung	23,21%	28,67%	17,36%	14,06%	10,42%	4,18%	2,10%	100,00%	65,18%	34,82%

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Verteilung der Personen auf die Bundesländer (Stand Juli 2014):

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Anzahl der Zuerkennungen und Erhöhungen

Die nachstehenden Tabellen zeigen die Anzahl der **Neuzuerkennungen** und **Erhöhungen** des Pflegegeldes im jeweiligen Zeitraum:

Jahr 2012

Pflegegeldanträge im Jahr 2012						
Neuanträge			Erhöhungsanträge			Gesamt
eingelangte Neuanträge im Jahr 2012		85.915	eingelangte Erhöhungsanträge im Jahr 2012		100.255	eingelangte Anträge gesamt im Jahr 2012 186.170
Erstmalige Zuerkennungen Jahr 2012		61.840	Zuerkennung eines höheren Pflegegeldes im Jahr 2012		66.033	Zuerkennung bzw. Erhöhung 127.873
Davon	Stufe 1	24.509	Davon	Stufe 2	9.394	Stufe 1 24.509
	Stufe 2	18.970		Stufe 3	15.674	Stufe 2 28.364
	Stufe 3	18.354		Stufe 4	16.421	Stufe 3 24.028
	Stufe 4	5.232		Stufe 5	15.807	Stufe 4 21.653
	Stufe 5	3.202		Stufe 6	5.609	Stufe 5 19.009
	Stufe 6	983		Stufe 7	3.128	Stufe 6 8.592
	Stufe 7	590				Stufe 7 3.718
Ablehnungen		17.154	Ablehnungen		22.324	Ablehnungen 39.478
Erstmalige Zuerkennungen in %			Zuerkennung eines höheren Pflegegeldes in %			
	Stufe 1	39,6%		Stufe 2	14,2%	
	Stufe 2	30,7%		Stufe 3	23,7%	
	Stufe 3	13,5%		Stufe 4	24,9%	
	Stufe 4	8,5%		Stufe 5	23,9%	
	Stufe 5	5,2%		Stufe 6	8,5%	
	Stufe 6	1,6%		Stufe 7	4,7%	
	Stufe 7	1,0%				

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Jahr 2013

Pflegegeldanträge im Jahr 2013						
Neuanträge			Erhöhungsanträge			Gesamt 2013
eingelangte Neuanträge im Jahr 2013		92.662	eingelangte Erhöhungsanträge im Jahr 2013		106.540	eingelangte Anträge gesamt im Jahr 2013 199.202
Erstmalige Zuerkennungen Jahr 2013		87.485	Zuerkennung eines höheren Pflegegeldes im Jahr 2013		73.589	Zuerkennung bzw. Erhöhung 141.074
Davon	Stufe 1	27.893	Davon	Stufe 2	11.472	Stufe 1 27.893
	Stufe 2	20.656		Stufe 3	17.395	Stufe 2 32.128
	Stufe 3	8.609		Stufe 4	17.741	Stufe 3 26.004
	Stufe 4	5.319		Stufe 5	17.444	Stufe 4 23.060
	Stufe 5	3.312		Stufe 6	6.094	Stufe 5 20.756
	Stufe 6	1.052		Stufe 7	3.443	Stufe 6 7.146
	Stufe 7	644				Stufe 7 4.087
Ablehnungen		18.699	Ablehnungen		25.419	Ablehnungen 44.118
Erstmalige Zuerkennungen in %			Zuerkennung eines höheren Pflegegeldes in %			
	Stufe 1	41,3%		Stufe 2	15,6%	
	Stufe 2	30,8%		Stufe 3	23,6%	
	Stufe 3	12,8%		Stufe 4	24,1%	
	Stufe 4	7,9%		Stufe 5	23,7%	
	Stufe 5	4,9%		Stufe 6	8,3%	
	Stufe 6	1,6%		Stufe 7	4,7%	
	Stufe 7	1,0%				

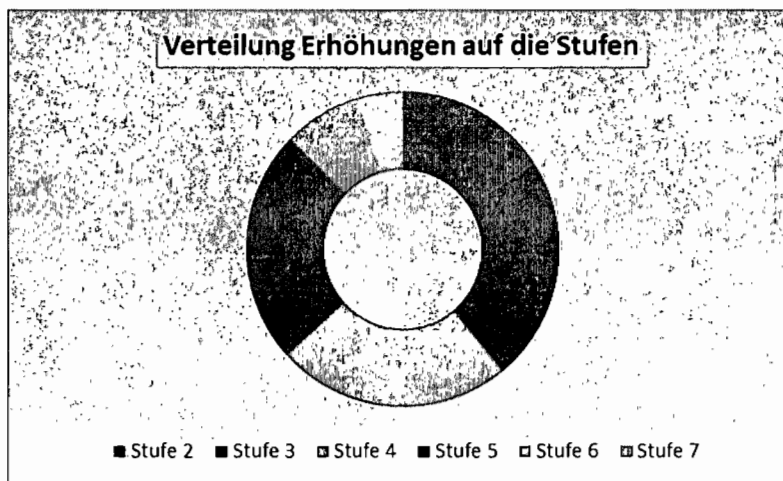
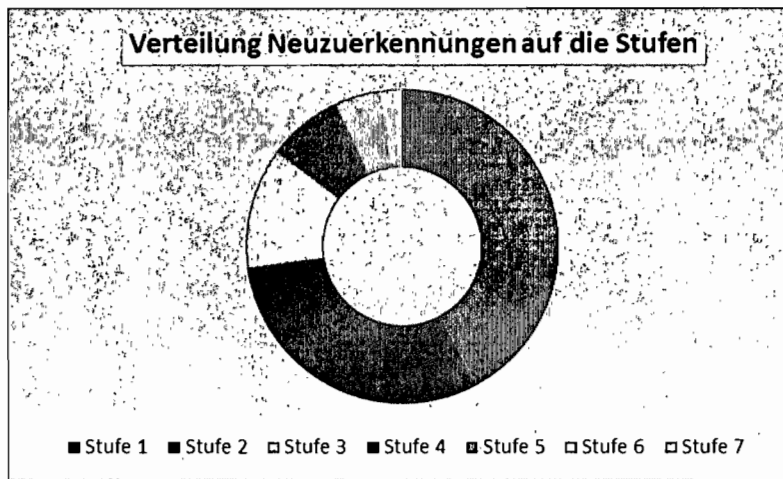
Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Jänner bis Juli 2014

Pflegegeldanträge Jänner bis Juli 2014					
Neuanträge		Erhöhungsanträge		Gesamt	
eingelangte Neuanträge Jänner bis Juli 2014		eingelangte Erhöhungsanträge Jänner bis Juli 2014		eingelangte Anträge gesamt Jänner bis Juli 2014	
60.264		69.323		109.587	
Erstmalige Zuerkennungen Jänner bis Juli 2014		Zuerkennung eines höheren Pflegegeldes Jänner bis Juli 2014		Zuerkennung und Erhöhung	
41.102		45.524		86.626	
Davon		Davon		Davon	
Stufe 1	17.300	Stufe 1	17.300	Stufe 1	17.300
Stufe 2	12.654	Stufe 2	7.238	Stufe 2	19.892
Stufe 3	5.074	Stufe 3	10.542	Stufe 3	15.616
Stufe 4	3.236	Stufe 4	11.020	Stufe 4	14.256
Stufe 5	1.918	Stufe 5	10.962	Stufe 5	12.880
Stufe 6	559	Stufe 6	3.652	Stufe 6	4.211
Stufe 7	361	Stufe 7	2.110	Stufe 7	2.471
Ablehnungen		Ablehnungen		Ablehnungen	
11.345		16.371		27.716	
Erstmalige Zuerkennungen in %		Zuerkennung eines höheren Pflegegeldes in %			
Stufe 1	42,1%	Stufe 2	15,9%		
Stufe 2	30,8%	Stufe 3	23,2%		
Stufe 3	12,3%	Stufe 4	24,2%		
Stufe 4	7,9%	Stufe 5	24,1%		
Stufe 5	4,7%	Stufe 6	8,0%		
Stufe 6	1,4%	Stufe 7	4,6%		
Stufe 7	0,9%				

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Verteilung der Neuzuerkennungen und Erhöhungen auf die Stufen (Jänner bis Juli 2014)



Anzahl der Anspruchsberechtigten nach Entscheidungsträgern

Die Personen mit Anspruch auf Pflegegeld verteilen sich auf die **5 Bundesträger** wie folgt:

Personen mit Anspruch auf Pflegegeld Juli 2014 nach Trägern								
Bereiche	1	2	3	4	5	6	7	Gesamt
Pensionsversicherungsanstalt	83.266	98.598	60.001	46.569	34.203	15.269	7.509	345.415
%-Verteilung	24,11%	28,54%	17,37%	13,48%	9,90%	4,42%	2,17%	100,00%
SVA der Bauern	8.282	12.749	6.989	6.083	4.206	1.160	753	40.222
%-Verteilung	20,59%	31,70%	17,38%	15,12%	10,46%	2,88%	1,87%	100,00%
SVA der gewerbl. Wirtschaft	5.284	6.553	3.811	4.046	2.985	1.060	439	24.178
%-Verteilung	21,85%	27,10%	15,76%	16,73%	12,35%	4,38%	1,82%	100,00%
Versicherungsanstalt Eisenbahnen und Bergbau	3.023	4.628	3.123	2.975	2.157	437	299	16.642
%-Verteilung	18,16%	27,81%	18,77%	17,88%	12,96%	2,63%	1,80%	100,00%
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	5.615	7.769	4.945	4.216	3.780	1.061	550	27.936
%-Verteilung	20,10%	27,81%	17,70%	15,09%	13,53%	3,80%	1,97%	100,00%
Gesamt	105.470	130.297	78.869	63.889	47.331	18.987	9.550	454.393
%-Verteilung	23,21%	28,67%	17,36%	14,06%	10,42%	4,18%	2,10%	100,00%

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

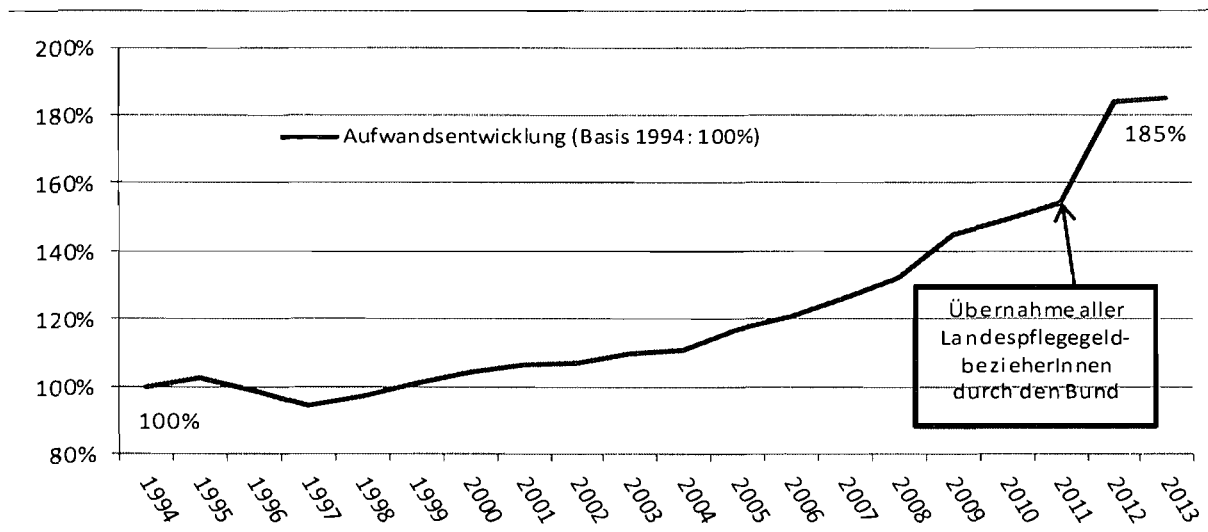
Rund **76%** der Personen mit Anspruch auf Pflegegeld fallen in den Zuständigkeitsbereich der **Pensionsversicherungsanstalt**.

Pflegegeldausgaben

Im Jahr 2012 wurden für Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz insgesamt rund 2,467 Mrd. € und im Jahr 2013 insgesamt rund 2,477 Mrd. € aufgewendet.

In der folgenden Grafik wird die prozentuelle Zunahme des Pflegegeldaufwandes des Bundes in den Jahren 1994 bis 2013 dargestellt. Die starke Zunahme ab dem Jahr 2012 ist durch die Übernahme der Landespflegegeldfälle in die Bundeskompetenz bedingt.

Kostenentwicklung des Bundespflegegeldes



Verwaltungseinsparungen durch die Pflegegeldreform

In der vom Rechnungshof im Zeitraum November 2008 bis Februar 2009 durchgeführten Querschnittsprüfung betreffend den Vollzug des Pflegegeldes wurde festgehalten, dass im Bereich der Länder insgesamt 78,57 Vollzeitäquivalente mit der Pflegegeldadministration befasst waren.

Nach den Angaben der Pensionsversicherungsanstalt und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter erfolgt die Vollziehung im Bereich der ehemaligen Landespflegegeldfälle mit einem Personalstand von insgesamt 53,16 Vollzeitäquivalenten.

Somit werden die ehemaligen Landespflegegeldfälle von der PVA und der BVA mit einer wesentlich geringeren Anzahl von Personen (gesamt 53,16 in Vollzeitäquivalenten) als von den Ländern (78,57 in Vollzeitäquivalenten) administriert.

Einschätzung der Reform durch das Sozialministerium

Die Übernahme der Landespflegegeldfälle in die Bundeskompetenz hat sich als **große und schwierige Herausforderung**, auch in materiellrechtlicher Sicht, erwiesen. Durch das große Engagement, die hohe Kooperationsbereitschaft und das hohe Fachwissen der beteiligten Personen ist es gelungen, mit der Pflegegeldreform eine bedeutende Maßnahme zur **Vereinheitlichung** des Pflegegeldsystems in Österreich zu setzen.

Aus Sicht des Sozialministeriums wurde mit der Reform ein richtiger Schritt, sowohl im Bereich der Logistik als auch der Vollziehung, gesetzt, der zu einem schlankeren,

flexibleren und kostengünstigeren System geführt hat. Auch für die pflegebedürftigen Menschen und ihre Angehörigen konnten durch die einfacheren und klareren Strukturen Verbesserungen erreicht werden.

Insbesondere folgende Bereiche sind zu erwähnen, bei denen sich der **Vollzug einfacher** gestaltet:

- einheitliche Begutachtungspraxis, da durch die deutlich reduzierte Zahl an Entscheidungsträgern auch Schulungsmaßnahmen für die Gutachter zentraler und effizienter durchgeführt werden können
- Wegfall der Problematik des Kompetenzwechsels zwischen den Ländern und dem Bund
- leichtere Koordinierung von Pflegegeldleistungen im internationalen Bereich (Verordnung Nr. 883/2004)
- einheitliche Pflegegeldstatistik
- Wegfall von Befristungen des Pflegegeldes, die wegen möglicher Änderungen bei der Grundleistung (Pension) durchgeführt wurden

Vom **Rechnungshof** wird die Pflegegeldreform in seinem Leistungsbericht 2010/2011 als **überaus positiv** bewertet. Dabei wird auch **Sozialminister Rudolf Hundstorfer** zitiert, der anlässlich der Einigung mit den Ländern Mitte März 2012 die Vorteile der Reform betont hat:

„Die Ziele liegen auf der Hand: eine Reduktion der Entscheidungsträger, die Vereinheitlichung der Vollziehung, die Beschleunigung der Verfahrensdauer, die Umsetzung von Rechnungshof-Vorschlägen und eine Verwaltungseinsparung bei Ländern und Gemeinden in Vollzug und Legistik.“